

Begründung

für den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

LSG FRI 127 „Feldhausen/Barkel“

in der Stadt Schortens, Landkreis Friesland

A) Allgemeines

I.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten sind im § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) und im § 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBL. S. 104) enthalten.

II.

Das Landschaftsschutzgebiet enthält Teile des FFH - Gebiets Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven¹. Der Standarddatenbogen für das FFH - Gebiet Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven FFH 180 (Gebietsnummer 2312-331) enthält folgende Kurzcharakteristik:

- Fließ- und Stillgewässer im Raum Wilhelmshaven sowie alte Fortanlage in Wilhelmshaven.
- Jagdhabitats und Flugkorridore der Teichfledermaus-Sommerquartiere in Wilhelmshaven und Rahrdom sowie Teichfledermaus-Winterquartier in Wilhelmshaven. Ferner bedeutsame Vorkommen des Lebensraumtyps 3150 (natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions).

¹ s. Anlage 3

III.

Mit der Sicherung als Landschaftsschutzgebiet sollen auch Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans (LRP) für den Landkreis Friesland² umgesetzt werden.

Der LRP enthält in Kapitel 3 (Gegenwärtiger Zustand von Arten und Lebensgemeinschaften) die Beschreibungen der unterschiedlichen naturräumlichen Landschaftseinheiten in denen das Landschaftsschutzgebiet „Feldhausen/Barkel“ liegt.³

Die beiden Landschaftseinheiten innerhalb des LSG werden wie folgt beschrieben⁴:

Landschaftseinheit Sietland südlich der Jeverschen Geest

In weiten Teilen geschlossenes Grünlandgebiet mit einigen wenigen Einzelhöfen, aber ohne größere Siedlungen. Im Grünland dominieren Mäh- und Dauerfettweiden, Fettwiesen und Neueinsaaten. Besonders wertvoll sind die Feuchtgrünlandreste mit Seggenriedern, Röhrichten oder Flutrasen und den Vorkommen von seltenen/gefährdeten Pflanzenarten (*Hottonia palustris*, *Carex aquatilis*) [...]. Ein anderer Verbreitungsschwerpunkt von Feuchtgrünlandresten liegt zwischen Heidmühle und Barkel. Für diese Gegend charakteristisch ist ein kleinflächiger Wechsel von Dauer- und Mähfettweiden, Neuansaaten und extensiv genutzten Naßweiden; dieses ist relativ strukturreich mit Baumreihen, Hecken, Einzelbäumen, großen Abgrabungsgewässern und kleinen Weidetümpeln mit z.T. wertvoller und gefährdeter Vegetation (*Hottonia palustris*, *Utricularia australis*), Schilfröhrichten und Birkenbruchwaldresten westlich von Barkel. Die meisten anderen Waldbereiche sind hier allerdings mit standortfremden Nadelgehölzen aufgeforstet. [...] Wertgebende Elemente in dieser Landschaftseinheit sind die Tiefs, Gräben und teilweise auch vegetationsreiche Kleingewässer. [...] Wertvoll sind aber [...] Teilbereiche des Accumer Tiefs mit dessen Seitengräben. Charakteristische und wertvolle Pflanzengesellschaften sind hier: *Hottonietum palustris*, *Utricularia australis*-Ges., *Potamogeton natans*-Ges., *Potamogeton lucens*-Ges., *Sagittario-Sparganietum emersi* und *Myriophyllum spicatum*-Ges.. Weidetümpel sind in ihrer ökologischen Wertigkeit unterschiedlich ausgebildet. [...] Auch die Grabenvegetation ist [...] im Moorland Ostiem noch artenreich entwickelt. Eine erhebliche Beeinträchtigung stellt die zunehmende Anlage von Ackerflächen und die Aufforstung dar. [...]

Teilbereich:

78 ⁵ Moorland Ostiem: Grünland im Bereich des Sietlandes südlich der Jever-Heidmühler Geest mit feuchten bis nassen, grundwasserbeeinflussten Sandböden. Es dominieren Feuchtgrünland, mesophiles Grünland, Gräben, Tümpel und ein Kleingehölz. Charakteristische Pflanzengesellschaften sind typische Weidelgras-Weißklee-Weiden, Flutrasen, Flatterbinsenbestände und Flutschwadenröhrichte und im Bereich der Gewässer Wasserlinsendecken, Schwimmblattdecken, Wasserhahnenfußgesellschaften, Froschbißgesellschaften und Schilfröhrichte. Rote-Liste-Arten sind *Ranunculus aquatilis* und *Hottonia palustris*.

² Landkreis Friesland (1996)

³ s. Anlage 4 1

⁴ (LRP, S. 90 und S. 101 ff.) sowie Karte 1. Passagen, die Gegebenheiten außerhalb des geplanten LSG betreffen, sind gekennzeichnet [...]

⁵ ■ sehr große Bedeutung

große Bedeutung

Landschaftseinheit Jeverische Geest

Diese Landschaftseinheit wird geprägt durch die Orte Jever, Heidmühle-Schortens, und die Ortschaften Grafschaft, Sillenstede, Moorwarfen, Moorhausen, Cleverns und das Dorf Sandel. Im Gegensatz zu den nach Norden angrenzenden Marschengebieten zeichnet sich die Jeverische Geest durch ihren Strukturreichtum, ihren Artenreichtum, das Vorkommen z.T. seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und einen mosaikartigen Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen auf verhältnismäßig kleinem Raum aus. So reicht das Biotoptypenspektrum von Grünland-, Acker- und Wallheckengebieten über unterschiedlich genutzte Kleingewässer, ehemalige Abtragungsgewässer bis hin zu Laub- und Nadelwaldgebieten sowie kleinflächig auftretenden Birkenmoorwäldern. Dabei entfallen die wertvollsten Lebensräume in dieser Landschaftseinheit auf Wallheckengebiete und nicht bzw. nur noch extensiv genutzte Abtragungsgewässer. [...] Andere Wallheckengebiete liegen in der Umgebung von Grafschaft und Sillenstede. Die größeren Abtragungsgewässer werden recht unterschiedlich genutzt (Angeln, Baden) bzw. sind ganz aus jeglicher Nutzung herausgenommen und dann z.T. ausgesprochen wertvoll (z.B. ehemalige Abtragung östlich Moorhausen, heute mit Erlenbruch, feuchten Weidengebüsch und verschiedenen Röhrichten und Seggenriedern bestanden). Manche dieser Gewässer sind auch erst seit einigen Jahren aus der Nutzung genommen. [...] An deren Ufern entwickeln sich dann Magerrasen, Grünlandbrachen oder sogar Bruchwaldfragmente bzw. feuchte Weidengebüsch (wie z.B. an einem Abtragungsgewässer bei Moorwarfen). Neben dem Vorkommen gefährdeter Rote-Liste-Arten (z.B. *Ranunculus aquatilis*, *Centaurium erythraea*, *Isolepis fluitans*, *Eleocharis multicaulis*, *Osmunda regalis*, *Rumex maritimus*, *Salix repens* ssp. *rosmarinifolia*, *Senecio aquaticus*, *Peplis portula*) sind diese Gewässer auch bedeutsam als Laichgewässer für Amphibien wie z.B. Seefrosch, Grünfrosch, Grasfrosch, Erdkröte, Teichmolch, Knoblauchkröte (Sandabbau Moorsumerfeld) und als Fortpflanzungsgewässer für eine artenreiche Libellenfauna (z.B. *Erythronia najas*, *Leucorrhinia rubicunda*, *Coenagrion lunulatum*).

Größere Waldbereiche beschränken sich auf den Staatsforst Upjever und einen größeren zusammenhängenden Waldbestand westlich von Grafschaft. Es handelt sich um Nadelwälder, Laubwälder, Laub- und Nadelmischwälder sowie Birkenbruchwaldreste. Geschlossene Grünlandgebiete aus Mäh- und Dauerfettweiden liegen im wesentlichen in der Umgebung von Sillenstede bis Grafschaft und von Sandelermöns. Häufiger ist Grünland jedoch in mosaikartigem Wechsel mit Ackerflächen und Neuaussaaten vorhanden. [...]

Teilbereiche:

- 79 □ Wallheckengebiet Feldhausen mit Moorland Ostiem: nördlich und südlich Feldhausen auf der Heidmühler Geest im Bereich von Mäh- und Dauerweiden und Ackerflächen; Bereich mit geringer Netzdichte, aber guter Vernetzung. Vorherrschender Wallheckentyp ist die Baumhecke mit Hoch- und Niederstrauchschicht. Dominante Gehölzart ist die Eiche. Charakteristisch für das Moorland Ostiem ist außerdem ein Mosaik aus Feuchtgrünland, mesophilem Grünland, Gräben, Tümpeln und Kleingehölzen und der Rote-Liste-Art *Hottonia palustis*.
- 82 □ Sandabbau Moorsumerfeld: ehemaliger Sandabbau im Wasserwerksgelände nordwestlich Grafschaft mit Röhrichten und Schwarzerlen im Uferbereich, extensiv genutzten Fischteichen mit Rote-Liste-Pflanzenarten (*Ranunculus aquatilis*, *Nuphar lutea*) und *Potamogeton natans*; relativ artenreiches Libellengewässer

- (u.a. Vorkommen von *Erythromma najas*) und Bedeutung für Amphibien (Laichplatz von Erdkröte, Grasfrosch und Knoblauchkröte); außerdem Nachweis von Grün- und Seefrosch; Teichmolch und Waldeidechse 6.
- 83 □ ehemaliger Sandabbau bei Pöttcken: Von Wallhecken umschlossene ehemalige Abbaufäche südlich der L 7 Moorhausen-Sillenstede mit Stillgewässern, Röhrichten (Rohrglanzgras, Schilf, Rohrkolben), Seggenriedern, Weidengebüschen und Erlenbruchwald; z.T. wertvolle Pflanzengesellschaften, insbesondere im Bereich der zeitweise trockenfallenden Ufer; faunistisch bedeutsam insbesondere für Brutvögel mit dem Vorkommen der gefährdeten Arten Zwergtaucher und Beutelmeise. 7
- 84 □ LSG Pöttckenmeer: ehemaliges Abgrabungsgewässer nördlich Grafschaft; Flachufer mit Seggen-, Rohrkolben und Flatterbinsenröhricht mit einer Reihe seltener / gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wie *Brachytron pratense* und *Erythromma najas* (Libellen); Vorkommen von *Ranunculus aquatilis*, Laichplatz von Grasfrosch und Erdkröte und Nachweis des Seefrosches, wichtiges Nahrungshabitat für Vögel wie Flußuferläufer, Graureiher, Bekassine, Rotschenkel, Grünschenkel, Seeschwalben und Brutplatz von Haubentaucher und Reiherente. 8
- 90 □ Sandentnahme Barkeler Busch: im Wald gelegenes Abbaugewässer, z.T. beschattet, z.T. wertvolle offene Uferabschnitte mit Sandtrockenrasen, Strandlingsfluren, Besenheide-Beständen u.ä.. Charakteristisch sind außerdem Rohrkolben-, Schilf-, Flatterbinsen- und Sumpfsimsenröhrichte. Typisch für das Gewässer sind Laichkraut-, Wasserhahnenfuß- und andere Schwimmblattpflanzengesellschaften. Rote-Liste-Arten sind *Nuphar lutea*, *Centaurium erythraea*, *Lycopodiella inundata* und *Ranunculus aquatilis*. Artenreiches Libellengewässer und bedeutsam als Amphibienlaichplatz für Grasfrosch, Grünfrosch und Erdkröte; Vorkommen des gefährdeten Seefrosches. 9
- 91 □ Sandabbaugewässer bei Grafschaft: Durch Sandabbau entstandenes Gewässer südlich der Accumer Straße; charakteristische Pflanzengemeinschaften sind Silber- und Grauweidengebüsche, Uferseggenried, ausdauernde Ruderalfluren mit Feuchtezeigern und spärlich ausgeprägtem Schilfröhricht und Wasserhahnenfußgesellschaften, z.T. Vorkommen von Rote-Liste-Arten *Centaurium erythraea* und *Ranunculus aquatilis*; Haubentaucherbrutplatz.
- 92 □ Gewässer im Barkeler Busch: reich strukturiertes Gewässer mit angrenzendem Wald nördlich Groß Ostiem - im wesentlichen als Graureiher-Nahrungsteich der angrenzenden Kolonie angelegt. Baumfreie Uferzone mit Torfmoosen, Wassernabel und Flatterbinse; im Gewässer Schwimmblattgesellschaften; Vorkommen der Rote-Liste-Arten *Hottonia palustris*, *Centaurium erythraea* und *Carex pseudocyperus*. Faunistisch bedeutsam für Libellen (artenreiche Vorkommen) und Amphibien (Grasfrosch- und Erdkröten-Laichplatz).

6 s. landesweite Biotopkartierung Gebiet Nr. 2512110

7 s. landesweite Biotopkartierung Gebiet Nr. 2512076

8 s. landesweite Biotopkartierung Gebiet Nr. 2512018

9 s. landesweite Biotopkartierung Gebiet Nr. 2512111

- 93 □ Barkeler Busch: Buchen-Eichenwälder auf Sand mit bereichsweise höheren Nadelholzanteilen.
- 94 □ Teich im Karlsbusch (Barkeler Busch): Gewässer mit gut ausgebildeten Schwimmblattdecken (Nuphar lutea), Schilfröhricht und Brennessel-Erlenbeständen.¹⁰
- 219 □ Barkeler Busch: kleinflächig noch sehr feuchte Moorbirkenbruchwälder mit sehr artenreicher Krautschicht.
- 256 □ Weidengebüsch bei Moorsumerfeld: Silberweidengebüsch am Rand eines Angelgewässers, Bestand steht im Wasser; für den Landkreis einzigartiger Bestand. ¹¹
- 257 □ Bruchwald Moorsumerfeld: Weiden- Birken- Bruch am Rand eines Angelgewässers, strukturreich mit viel Totholz, z.T. im Wasser stehende Salix-alba-Bestände; potentiell wertvoll für Vögel. ¹²

Neben dem Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften bewertet der LRP auch das Landschaftsbild (Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft).

Nachfolgend die Beschreibung der für Landschaftsbild wichtigen Bereiche. (s. LRP, S.144 sowie Karte 2).¹³ Passagen, die Gegebenheiten außerhalb des geplanten LSG betreffen, sind gekennzeichnet.

Sietland südlich der Jeverschen Geest

Der Niederungsbereich südlich der Jeverschen Geest ist durch Grünlandnutzung und eine regelmäßige Flurgliederung geprägt. Am Geestrand wird die Niederung durch Waldränder sowie Hof- und Wohngrundstücke mit Großbaumbeständen begrenzt. Die Niederung wird durch eine Ahorn-Eichen-Weiden-Allee geteilt und durch Baumhecken sowie Erlenreihen gegliedert. Die Gehölzreihen laufen von der Geest kommend in die Niederung aus. Beeinträchtigt wird das Landschaftsbild der Niederung vor allem durch Nadelholzaufforstungen, Baumschulen, landschaftsuntypische Hybridpappelreihen sowie durch das Schortenser Gewerbegebiet, Hochspannungsleitungen und Silagelager. [...] Störend wirken vor allem die Nähe zu den Geestsiedlungen sowie Änderungen der Flächennutzung.

Jeversche Geest

Die Jeversche Geest wird grob durch die Niederungen natürlicher Fließgewässer gegliedert, ihr Landschaftsbild durch größere Waldgebiete, zahlreiche kleine Wälder sowie ausgedehnte Wallheckengebiete geprägt. Die Niederungen sind grünlandgeprägt und werden durch gehölzgesäumte Wege strukturiert. Teilweise wird der Verlauf der Gewässer durch Gehölze markiert. Dabei weisen alle Fließgewässer Ausbaumerkmale auf. Wallhecken gliedern die Geestrücken regelmäßig in kleinteilige Parzellen. Hecken und Gehölzstreifen betonen den Übergang von der Geest zur Marsch. [...] Besonders der westliche Teil der Jeverschen Geest um Heidmühle ist stark zersiedelt. Die naturräumlichen Kennzeichen sind hier nur relativ schwer erkennbar. Beeinträchtigt wird das Landschaftsbild insbesondere durch [...] Maisanbau

¹⁰ s. landesweite Biotopkartierung Gebiet Nr. 2512019

¹¹ s. landesweite Biotopkartierung Gebiet Nr. 2512017

¹² s. landesweite Biotopkartierung Gebiet Nr. 2512017

¹³ s. Anlage 4

und Aufforstungen, Freileitungen im Niederungsbereich, nicht ausreichend eingegrünte Ortsränder sowie die Zersiedlungstendenz im Ostteil der Jeverschen Geest. Das Bild der formenreichen Geestlandschaft ist durch landschaftstypische Elemente weitgehend gut erkennbar. Eine Ausnahme bildet der stark durch Siedlungen geprägte östliche Teil der Geest sowie ein Teil der in Siedlungsnähe intensiv genutzten Geestrandbereiche.

In den Leitbildern des LRP¹⁴ wird der Zustand der Landschaft beschrieben, der in den einzelnen naturräumlichen Einheiten den fachlichen Zielvorstellungen des Naturschutzes entspricht und damit den Anforderungen des Naturschutzrechts Rechnung trägt. Die Leitbilder sind ein aus rein fachlicher Sicht des Naturschutzes beschriebener, optimaler Zustand von Natur und Landschaft. Die Leitbilder für den gesamten Landkreis sowie für die einzelnen Landschaftseinheiten werden dem gegenwärtigen Zustand gegenübergestellt, um Handlungskonzepte zu entwickeln. Die Leitbilder dienen dabei als "Messlatte", um Defizite aufzuzeigen und erforderliche Maßnahmen und Nutzungen aus Sicht des Naturschutzes zu benennen.

Landschaftseinheit 8: Sietland südlich der Jeverschen Geest

Der weite Grünlandstreifen am Rand der Jeverschen Geest ist geprägt durch extensiv genutzte Feuchtgrünländer, durchsetzt mit Seggenriedern, Röhrichtern und Flutrasen. Die Landschaftsstruktur ändert sich mit den sehr unterschiedlichen Standortbedingungen auf Marschböden oder Hochmoorböden bzw. Organomarsch.

Gegliedert wird die Landschaft im Bereich der Marschböden südlich Schortens durch ein engmaschiges Netz von Gräben, die [...] durch Flachufer mit vereinzelt Aufweitungen die Strukturvielfalt der Landschaft bereichern. In Siedlungsnähe am direkten Geestrand wird das Grünland durch Gehölzreihen parallel zu Gräben und Wegen gegliedert, die in der Niederung auslaufen. [...]

Zwischen Heidmühle und Barkel auf Hochmoorböden ist die Flur kleinteilig und regelmäßig durch Gräben gegliedert. Da naturnahe Hochmoore nicht mehr entwickelt werden können, wird das Gebiet in seinem Kernbereich als Feucht- bzw. Naßwiese/-weide extensiv bewirtschaftet. Baumreihen, Hecken und Einzelgehölze der Bruchwaldgesellschaften sowie größere Abgrabungsgewässer und Weidetümpel haben wichtige Biotop- und Vernetzungsfunktionen. Der Moorfrosch ist neben dem Grasfrosch kennzeichnende Amphibienart.

Erlen- bzw. Birkenbruchwälder und feuchte Birken-Eichenwälder bilden wertvolle Biotopstrukturen in den Randbereichen zur Geest. Sie sind im Bereich Barkel und Grafschaft großflächiger ausgedehnt und von einzelnen Naßwiesen durchsetzt. [...]

[...]

Das Sietland setzt sich deutlich vom Geestrand ab und ist bis auf wenige alte Hofstellen nicht besiedelt. Das offene Wiesenland der Marsch- und Organomarschböden sowie die kleinteilig strukturierten Hochmoorbereiche werden zur Geest von Wäldern und Siedlungsbändern begrenzt. Zur Marsch hin öffnet sich das Sietland in die weite, offene Wiesenlandschaft.

Gewässer sind gering mit Nährstoffen belastet (Güteklasse II - III) und so gut wie frei von Schadstoffen. [...]

Landschaftseinheit 13: Jeversche Geest

Als Ausläufer der Oldenburgisch- Ostfriesischen Geest ist die Jeversche Geest im Gegensatz zu den dünner besiedelten Marsch und Niederungsgebieten ein Kristallisationspunkt für Siedlungen, gewerbliche Nutzungen und Verkehrsanlagen. Dies hat in Teilen zu nicht veränderbaren Überformungen der Landschaft geführt, die das Bild der Landschaft im hohem Maß prägen.

Prägend für die freie Landschaft der Jeverschen Geest sind die ausgedehnten Wallheckengebiete [...] sowie zwischen Grafschaft und Sillenstede, naturnahe Laubwälder auf Gley-Podsol im Upjeverschen Forst sowie zahlreiche naturnahe Kleingewässer und durch Bodenabbau künstlich entstandene Still-

¹⁴

LRP S. 179 ff

gewässer. In Dorfrandlagen wird auf Plaggeneschböden ressourcenschonend Ackerbau betrieben (Ackerrandstreifen, weite Fruchtfolge etc.).

Kennzeichnend für die Wallheckengebiete sind die kleinräumige Kammerung durch die Hecken und ein vielfältiges Nebeneinander unterschiedlicher Biotoptypen wie Acker und verschiedene Formen der Grünlandnutzung. Vorherrschender Wallheckentyp sind Baumhecken mit Nieder- und Hochstrauchschicht. Der Anteil an Doppelwällen ist hoch. Die Parzellen werden überwiegend als Grünland, mit eingestreuten Ackerflächen vor allem in Ortsnähe, überwiegend extensiv genutzt. Wichtige Biotoptypen für die Tier- und Pflanzengesellschaften sind insbesondere Feuchtgrünland und eingestreute Stillgewässer (Abgrabungsgewässer, Weidetümpel, extensiv genutzte Fischteiche).

Die geschlossenen, ausgedehnten Waldgebiete der Geest werden je nach Bodenart von trockenen bis feuchten Eichen-Buchenwäldern dominiert. Eingestreut auf feuchteren Standorten finden sich Bestände des Geißblatt- Eichen-Hainbuchenwaldes. Auf nassen, sumpfigen Standorten findet sich Birkenbruchwald. Diese Verteilung der Waldgesellschaften findet sich auch in den in die Geest eingestreuten kleinen Waldungen. Die Waldbereiche werden naturnah bewirtschaftet.

Die zumeist künstlich als Abgrabungsgewässer oder Fischteiche entstandenen oder angelegten größeren Stillgewässer, die vor allem im Bereich um Grafschaft vorkommen, sind durch die natürliche Zonierung ihrer Vegetation gekennzeichnet. Sie weisen ausgedehnte Flachwasser- und Verlandungsbereiche auf. Prägend sind Schwimmblatt- und Laichkrautgürtel, Röhrichte und Rieder sowie teilweise anschließende Erlen- und Weidenbestände. Im Uferbereich der Abgrabungsgewässer bereichern Abbruchkanten zusammen mit sandigen, vegetationslosen Uferstreifen die Habitatvielfalt. Die Teiche sind umgeben von naturnahen Laubwäldern, die sich mit offenen Wiesenbereichen abwechseln. In Teichnähe dominiert dabei extensiv genutztes Feuchtgrünland, das mit Einzelgehölzen und Gehölzgruppen sowie Weidetümpeln durchsetzt ist. Die Stillgewässer haben eine hohe Bedeutung vor allem als artenreiche Amphibien- und Libellenbiotope.

Die Geestbäche verlaufen naturnah in den Niederungsgebieten. Ihre Ufer sind von Röhrichtern besiedelt (Pfeilkrautröhricht, Schilfröhricht). Größere Fließgewässer weisen Schwimmblattgesellschaften auf (Seerosen-, Laichkraut-, u.a. -gesellschaften). Im Anschluß an die Röhrichtzonen werden die Gewässer von extensiv genutztem Grünland begleitet, das zum Teil Überschwemmungszonen mit Feuchtgrünland und Hochstaudenfluren bildet. In Teilbereichen treten Erlenbestände und Weidengebüsche auf. Die Unterhaltung der Gewässer nimmt Rücksicht auf die Entwicklungszyklen von Pflanzen und Tieren. Die Vorkommen der Teichmuschel z.B. im Sandeler Tief werden dabei insbesondere geschont.

[...] Nährstoffeinträge durch die Landwirtschaft überschreiten nicht das von den Pflanzen direkt verwertbare Maß. [...] Die Gewässergüte der Geestbäche erreicht daher die Güteklasse II.

Abgeleitet aus den umfangreichen Bestandsaufnahmen benennt der LRP im Kap. 5 - Schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft sowie erforderliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen- die Bereiche, die Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften sowie für die Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft (Landschaftsbild) haben und die Bereiche, für die Sicherungen durch Unterschutzstellung oder Entwicklungsmaßnahmen empfohlen werden.¹⁵

Es werden die Möglichkeiten dargestellt, die der Naturschutzbehörde zur Unterschutzstellung von Flächen gegeben sind. Ein System von Schutzgebieten, in dem sich entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck angemessen ausgewählte Schutzkategorien sinnvoll ergänzen, soll einen langfristigen Schutz von Lebensräumen gewährleisten und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nachhaltig sichern.

Es werden für schutzgebietswürdige Bereiche die erforderlichen Schutzkategorien, der Schutzzweck sowie die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen benannt.

Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme des Landschaftsrahmenplans werden auch LSG-würdige Bereiche (LWB) benannt.

¹⁵

s. Anlage 4

Eine Reihe von Landschaftsschutzgebieten (innerhalb des geplanten LSG FRI 17, 19, 20, 21 und 22) wurde noch nach dem Reichsnaturschutzgesetz ausgewiesen. Die Landschaftsschutzgebiete sind mit Verordnungen auf der aktuellen Rechtsgrundlage neu zu verordnen. Bei der Ausweisung von LSG nach heutigen Kriterien geht es vorrangig um den großräumigen Erhalt schutzwürdiger Landschaft.

Das LSG FI 108 wurde 1983 ausgewiesen. Hier ist eine Neuverordnung erforderlich, da das Gebiet inzwischen als FFH-Gebiet gemeldet wurde. Dies gilt auch für Teile des LSG FRI 20.

LWB 124 Moorhauser Geestrand (LRP, S. 243)

- *Schutzzweck:* Erhalt und Entwicklung einer moorigen Niederungslandschaft am Geestrand mit einer Vielzahl an schutzwürdigen Lebensräumen (Grünland z.T. auf feuchten bis nassen Standorten und Stillgewässer) von hoher landschaftsbildprägender Wirkung, Bedeutung für Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholung, Vernetzung und Zusammenfassung mehrerer verinselter schutzwürdiger Bereiche.
- *Erforderliche Maßnahmen:* Erarbeitung eines Pflege- und Maßnahmenkonzepts, Flächenankauf, Bewirtschaftungsverträge für Grünland, Extensivierung der Grünlandnutzung zur Erhöhung der Struktur- und Artenvielfalt in Teilbereichen, reine Grünlandnutzung, Umwandlung von Acker in Grünland, Erhaltung bzw. Einstellung optimaler Wasserstände zum Erhalt gefährdeter Biotope, schonende Grabenaufreinigung.

IV.

Innerhalb des LSG sind mehrere Flächen vorhanden, die im Rahmen der landesweiten Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereich kartiert wurden.¹⁶ Diese Bereiche haben damit landesweite Bedeutung für den Naturschutz.

Nr. 2512017 (Wasserwerksgelände)

Vegetationsarmer etwa 220 m langer und 150 m breiter Baggersee mit Bedeutung als Amphibienbiotop. Die Vegetation besteht aus Feuchtgebüsch mit Grauweiden. In den ufernahen, flachen Bereichen Sumpfsimsenriede. Die Ufer sind mit Grauweiden und sonstigen Weidearten bewachsen. Spärlich kommen Schilf, Breitblättriger Rohrkolben und Flatterbinse vor. In den südlich gelegenen Flachwasserzonen wachsen Grauweidengebüsche, Sumpfsimsenriede, Blutweiderichbestände und eine Pionervegetation auf Standorten mit wechselnden Wasserständen bestehend aus Gliederbinse, Brennendem Hahnenfuß, Weißem Straußgras und Schildehrenpreis. Vorkommen von Haubentaucher, Tafelente und Sumpfmeise.

Nr. 2512018 (Pöttkenmeer)

Ehemaliger Bodenabbau mit großen sehr flachen Bereichen. Rund 30 % der Fläche sind regelmäßig mit Schwimtblattpflanzengesellschaften bewachsen, hauptsächlich mit Wasserknöterich. In Ufernähe Flatterbinsenbulten, Schilfröhricht und Uferseggenriede. Spärlich kommen Scheinzypersegge sowie Rohrkolben vor. Die Uferböschungen sind mit Birke, Schwarzerle, Vogelbeere und Stieleiche bewachsen. In den flachen Bereichen des Gewässers stocken auch Grau- und Korbweidengebüsche. Im Osten eine Landzunge mit alten Kiefern und Stieleichen. Südlich des Weges liegt ein

¹⁶ Gebiete der Biotopkartierung 1. und 2. Durchgang Blatt 2512; s. Anlage 1

sehr flacher ehemaliger Abbau. Auf der nährstoffreichen und staunassen Sohle wächst ein Feuchtgebüsch aus verschiedenen Weidenarten. Vorkommen von Seefrosch (sehr große Population), Grün- und Braunfröschen, Haubentaucher, Zwergtaucher.

Nr. 2512019

Nährstoffreicher Weiher mit klarem Wasser und sandigen Substrat. Im Wasser Vorkommen der Gelben Teichrose, große Bestände der Kleinen Wasserlinse. Im nördlichen Bereich größere Schilfröhrichtbestände. Die flachen und mäßig steilen, teils unregelmäßig geformten Ufer werden von einem alten Baumsaum aus Rotbuche, Stieleiche, Schwarzerle und Hängebirke bestimmt. Standort einer Reiherkolonie.

Nr. 2512076

1 – 2 m tiefes ehemaliges Abbaugewässer mit Erlenbruchwald, Sumpf und Feuchtgebüsche aus Grau-, Silber- und Bruchweiden sowie nährstoffreichem Stillgewässer. Die im Wasser stehenden Erlen sind z.T. abgestorben. Im Gebiet Grauweidengebüsche, an den Ufern viel Scheinzypersegge, Ufersegge, Sumpfschwertlilie und Sumpfergissmeinnicht mit Übergängen zu Schilfröhrichten und Uferseggenrieden. Die Fläche ist von Wallhecken umgeben.

Nr. 2512082

Nährstoffreicher, aus einer älteren Bodenentnahme hervorgegangener, naturnaher Waldweiher (Stillgewässer). Die geschwungenen und flachen bis steilen Ufer werden von einem Baumsaum insbesondere aus Schwarzerle, Birke, Lärche, Fichte, Rotbuche, Stieleiche, Kiefer geprägt. Schwarzerlen wachsen auch auf mehreren Inselchen und ufernah im Wasser.

Nr. 2512110 (früher Nr. 2512072)

Sechs Abbaugewässer mit artenreicher und landesweit bedeutsamer Libellenfauna. Säume aus Grau-, Korb- und Salweidengebüschen, sowie Stieleiche und Schwarzerle. Röhrichte aus Sumpfschwertlilie, Wasserschwaden, Gilbweiderich und Flatterbinse. In der Umgebung Mischwald u.a. aus Eiche, Kiefer, Fichte, Bergahorn, Buche, Birke, Vogelbeere. Vorkommen der Knoblauchkröte.

Nr. 2512111 (früher Nr. 2512064)

Baggersee mit artenreicher und landesweit bedeutsamer Libellenfauna. Das Nordostufer ist unregelmäßig gestaltet und weist kleine Buchten, Landzungen sowie sumpfige und flache, wechselfeuchte Uferzonen auf. Kleinflächige Röhrichte aus Schilf, Sumpfschwertlilie, Flatterbinse und Sumpfsimse. Lückiger Gehölzbewuchs aus Ohr- und Grauweide, Birke, Schwarzerle und Stieleiche an den Ufern und den Böschungen.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

Zur Präambel

Die Präambel der Verordnung enthält die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Feldhausen/Barkel“ in der Stadt Schortens im Landkreis Friesland.

Zu § 1 - Unterschutzstellung -

Gemäß § 19 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne von § 26 Abs. 1 des BNatSchG durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen. Zuständige Naturschutzbehörden für den Erlass von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete sind gemäß § 31 Abs. 1 NAGBNatSchG die Landkreise und kreisfreien Städte, in diesem Fall der Landkreis Friesland. § 22 des BNatSchG bestimmt im Abs. 1, dass die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft durch Erklärung erfolgt.

Gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG bestimmt die Erklärung, das heißt die Verordnung, unter anderem auch den Schutzgegenstand.

In § 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet wird der Geltungsbereich in den Ziffern 1 und 2 grob beschrieben. Gemäß § 14 Abs. 4 des NAGBNatSchG ist in der Verordnung über ein Schutzgebiet der Geltungsbereich zeichnerisch in Karten zu bestimmen. Die Pflicht zur Information der Öffentlichkeit ergibt sich aus § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG, wonach der Geltungsbereich der Verordnung und die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes zeichnerisch in Karten zu bestimmen sind. Um die Sicherung und die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe nicht zu beeinträchtigen, sind diese sowie die Hofstellen und die Hausgrundstücke nicht im Geltungsbereich der geplanten Verordnung enthalten.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in die Zonen I und II unterteilt. Die Begründung hierfür ergibt sich aus dem Schutzzweck in § 2 der Verordnung. Gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG können Schutzgebiete in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden.

Der Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Feldhausen-Barkel“ wird in der Karte Maßstab 1 : 10.000 sowie in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt. Diese Veröffentlichung ist gemäß § 14 Abs. 4 des NAGBNatSchG vorgesehen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung sind die Karten, neben der Verordnung selbst, unter anderem beim Landkreis Friesland als der zuständigen Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlässt, als auch bei der betroffenen kreisangehörigen Gemeinde, der Stadt Schortens, während der Dienststunden kostenlos einsehbar. Diese Bestimmung ist die Umsetzung von § 14 Abs. 4 Satz 3 des NAGBNatSchG. Entsprechend dieser Vorgabe ist in der Verordnung auf die Tatsache der Aufbewahrung hinzuweisen.

Zu § 2 - Schutzgegenstand, Schutzzweck und Erhaltungsziele -

Gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG bestimmt die Erklärung zum Schutzgebiet u. a. auch den Schutzzweck. Die Schutzzweckangabe soll die „sachliche Rechtfertigung für die Unterschutzstellung“ verdeutlichen.

Damit kommt dem Schutzzweck in gewisser Weise die Funktion einer Begründung zu. Der Schutzzweck erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgebend sind und erleichtert es dadurch sowohl den Betroffenen als auch den zuständigen Behörden, Sinn und Zweck der entsprechenden Tatbestände und Rechtsfolgen besser zu verstehen. Gleichzeitig gibt der Schutzzweck Hinweise zur Handhabung der Verordnung. Er dient als Entscheidungskriterium für späteres Verwaltungshandeln, z. B. bei der Erteilung von Befreiungen, und ermöglicht eine wirksame Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz. Für die Festlegung des Schutzzwecks ausschlaggebend sind die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen und die beabsichtigten Entwicklungsziele. Der Schutzzweck enthält eine grobe Beschreibung mit Angaben zur Lage und zum Ist-Zustand des Schutzgebietes sowie die Gründe für die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit. Er beschreibt die Schutz- und Entwicklungsziele, die mit der Verordnung erreicht werden sollen.

Die Sicherung von Teilen des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“ bestimmt die Verordnungsziele in Bezug auf die vorkommenden wertgebenden Arten und Lebensraumtypen.

Natura 2000 ist ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten in Europa. Natürliche und naturnahe Lebensräume sowie gefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen sollen hier geschützt und erhalten werden. Die Europäische Gemeinschaft hat im Mai 1992 den Beschluss für die Verbesserung der gemeinschaftlichen Naturschutzpolitik und damit zur Schaffung des Schutzgebietssystems Natura 2000 gefasst. Grundlage des Netzes Natura 2000 ist die Richtlinie über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch FFH-Richtlinie genannt (92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992). Das Kürzel FFH steht für

- Flora = Pflanzenwelt,
- Fauna = Tierwelt,
- Habitat = Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten.

In der FFH-Richtlinie sind Ziele, naturschutzfachliche Grundlagen und Verfahrensvorgaben zur Errichtung des Netzes Natura 2000 niedergelegt. Zentrale Bestimmung der FFH-Richtlinie ist: Jeder Mitgliedstaat muss Gebiete benennen, erhalten und gegebenenfalls entwickeln, die für gefährdete Lebensräume und Arten wichtig sind. In Niedersachsen trifft die Landesregierung diese Auswahl (§ 25 NAGBNatSchG i.V.m. § 32 BNatSchG). Das Netz Natura 2000 soll aus Gebieten gemäß der FFH-Richtlinie (FFH-Gebiete) und der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutzgebiete) bestehen. Das Landschaftsschutzgebiet „Feldhausen-Barkel“ dient auch der Sicherung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im FFH-Gebiet 180 wertgebenden Art Teichfledermaus und dem zugehörigen Lebensraum sowie dem FFH-Lebensraumtyps 3150 (natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften).

Erhaltungsziele für die FFH-Art Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*):¹⁷

Die Art kommt in Niedersachsen regional und nicht flächendeckend vor. Bevorzugt wird das westliche Tiefland. Das FFH-Gbiet 180 Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven hat besondere Bedeutung, da hier Jagdhabitate eng benachbart zu mehreren Sommerquartieren in der Stadt Wilhelmshaven sowie in Rahrdum (Stadt Jever) sowie den Winterquartieren in Wilhelmshaven liegen.

Für den Erhalt der Art sind Maßnahmen innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten erforderlich. Ziel ist die Erhaltung und auch Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Art.

Für die Lebensräume der Art sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Erhalt und Wiederherstellung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern. Dabei ist auf Schwimmblattpflanzendecken aus Laichkraut- oder Froschbiss-Vegetation besonderer Augenmerk zu legen.
- Förderung einer strukturreichen und extensiv genutzten Kulturlandschaft mit Wiesen, Heckenstrukturen oder Feldgehölzen insbesondere in Gewässernähe.
- Erhalt und Förderung von Gewässern in Waldnähe.
- Entwicklung einer strukturreichen Ufervegetation als Lebensraum für an stehende und fließende Gewässer angepasste Insekten.

Erhaltungsziele für den FFH-Lebensraumtyp natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften (3150)¹⁸

Unter den Lebensraumtyp fallen alle Pflanzengesellschaften aus der Klasse der Laichkraut- und Seerosengesellschaften (*Potametea*) sowie der Klasse der Wasserröhrlinien-Gesellschaften (*Lemnetea*). Alle Gesellschaften aus der Klasse der Röhricht- und Großseggen-Gesellschaften sind einbezogen, sofern sie im Flachwasser Verlandungszonen bilden oder in zumindest zeitweise überflutenden Uferbereichen wachsen.

Übergeordnetes Erhaltungsziel des Lebensraumtyps ist die Erhaltung und Entwicklung eines stabilen und vernetzten Bestands aus natürlichen und naturnahen Stillgewässern mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften.

Für den Lebensraumtyp sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Vorrangig sind Maßnahmen zur Abwehr bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen.
- Sicherung und Optimierung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts.

¹⁷ NLWKN (Hrsg) (2009): Nds. Strategie zum Arten und Biotopschutz -Vollzugshinweise für Arten und Lebensräume – Teil 1, Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Nds., Teilfledermaus, S. 1 ff., unveröff.

¹⁸ NLWKN (Hrsg) (2010): Nds. Strategie zum Arten und Biotopschutz -Vollzugshinweise für Arten und Lebensräume – Teil 2, FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen –Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laikraut- oder Froschbissgesellschaften, S. 1 ff.,unveröff.

- Die Einrichtung und Optimierung von nicht oder extensiv genutzten Pufferzonen zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen.
- Eine Einschränkung der Freizeitnutzung.
- Entnahme und Auflichtung von Gehölzen im Randbereich der Gewässer zur Verbesserung der Licht- und Konkurrenzsituation für die Wasservegetation und der Laich- und Aufwuchsbereiche der Amphibien.
- Umbau von Nadelholzbeständen in Laubwald.
- Umwandlung von Acker in Grünland.

Zu § 3 - Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 des BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 des BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen. Gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG bestimmt die Erklärung unter anderem die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Verbote und Gebote.

§ 5 des BNatSchG (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) bestimmt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen ist.

§ 4 Abs. 1 enthält die gesetzliche Vorgabe des § 26 Abs. 2 des BNatSchG, nach dem in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten sind, „die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen“. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um unmittelbar geltende Verbotstatbestände. Nach einem Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 30.03.2010 wird eine beispielhafte Aufzählung einzelner verbotener Handlungen für rechtlich zulässig erklärt, um die auf den Schutzzweck ausgerichteten Verbotstatbestände klar herauszustellen.

Entsprechend der Zonierung des Schutzgebiets enthält § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Verbotsbestimmungen zu der Zone I hinausgehende verbotene Tatbestände.

Die beispielhafte Aufzählung in § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung ist aus dem Schutzzweck abgeleitet.

§ 4 (2) Buchstabe a verbietet die Umwandlung von Grünland in Acker. Ackerflächen, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung in Grünland umgewandelt werden unterliegen nicht diesem Verbot. Sie können wieder als Acker genutzt werden. Die Bestimmung des § 4 (2) Buchstabe a gilt ebenfalls nicht für Flächen, die einen Ackerstatus besitzen.

Zu § 4 - Freistellungen

§ 5 enthält mit den Freistellungen die Handlungen, deren Ausübung oder Durchführung von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Feldhausen-Barkel“ freigestellt sind. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Freistellung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung betriebenen ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, fischereiwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung.

Freigestellt sind auch die aus Gründen des Naturschutzes notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Auch die Tätigkeit der Wasser- und Bodenverbände, z. B. bei der Unterhaltung der im Gebiet vorhandenen Verbandsanlagen, ist gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. g freigestellt.

Zu § 5 - Befreiungen

§ 6 weist auf die Bestimmung des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG hin, nach der der Landkreis Friesland als zuständige untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Feldhausen-Barkel“ Befreiung gewähren kann. Diese Befreiung kann gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift, d. h. in diesem Fall die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Feldhausen-Barkel“, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Dabei ist in den Bereichen des FFH-Gebiets 180 § 34 BNatSchG besonders zu beachten.

Zu § 6 - Ausnahmen

Ausnahmen sollen möglich sein, wenn ein Vorhaben mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Zuständig für die Erteilung von Ausnahmen ist der Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde. Kennzeichnend für die besondere Qualität einer Ausnahmeentscheidung sind die auferlegten Schranken. So bindet sich die untere Naturschutzbehörde in ihrer Entscheidung an den Schutzzweck des § 2 dieser Verordnung und im Bereich des FFH-Gebiets 180 an der Notwendigkeit zur Realisierung von Plänen, Projekten und Handlungen.

Dabei ist in den Bereichen des FFH-Gebiets 180 § 34 BNatSchG besonders zu beachten.

Zu § 7 - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Vertragsnaturschutz

Zur dauerhaften Sicherung des Schutzzwecks nach § 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet bedarf es einer für alle Beteiligten möglichst transparenten Planung der zu ergreifenden Maßnahmen. Hierzu sollen zur Begleitung von Maßnahmen, falls notwendig, Erhaltungs- und Entwicklungspläne aufgestellt und fortgeschrieben werden.

Um die Eigenverantwortlichkeit der Land- und Forstwirtschaft im Naturschutz zu stärken, sollen Maßnahmen der Erhaltung und Entwicklung auf Basis freiwilliger Vereinbarungen unter Beachtung von § 15 NAGBNatSchG erfolgen.

Reglementierende Faktoren für den Umfang der Maßnahmen sind insbesondere die in Absatz 2 Buchstabe a - b genannten besonderen Maßnahmen, die eine Beziehung zum Schutzzweck in § 2 der Verordnung darstellen.

Zu § 8 - Hinweise

§ 8 Abs. 1 der Verordnung regelt den Bestandsschutz behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstiger Verwaltungsakte. Zur Verdeutlichung der Rechtslage ist dieser Hinweis Teil dieser Verordnung.

In § 8 Abs. 2 dieser Verordnung ist die besondere Regelung des § 32 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG enthalten, in der der Vorrang weitergehender Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften festgeschrieben ist.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

Der § 10 gibt in den Abs. 1 und 2 die Bestimmungen des § 43 NAGBNatSchG wieder, der auch die Regelungen zu Verstößen gegen die Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete enthält. Diese Regelung ist aus dem NAGBNatSchG zu übernehmen.

§ 10 Abs. 3 ist als Hinweis zu verstehen, da ausgeführt wird, dass Strafbestimmungen oder andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten von den Bestimmungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Feldhausen/Barkel“ unberührt bleiben.

§ 10 - Inkrafttreten

§ 11 Abs. 1 der Verordnung regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft. Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 7 NAGBNatSchG erfolgt die Verkündung von Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft u.a. im amtlichen Verkündungsblatt. Der Landkreis Friesland gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Von daher ist die Verordnung in diesem Amtsblatt zu veröffentlichen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Feldhausen/Barkel“ überlagert folgende bereits bestehenden Landschaftsschutzgebiete:¹⁹

- LSG FRI 17, „Hofbusch Ahrens“, Verordnung vom 23.12.1937, Amtliche Nachrichten vom 28.12.1937, Nr. 213
- LSG FRI 19, „Feldhauser Moorland,“ Verordnung vom 23.12.1937, Amtliche Nachrichten vom 28.12.1937, Nr. 213
- LSG FRI 20, „Barkeler Busch“, Verordnung vom 23.12.1937, Amtliche Nachrichten vom 28.12.1937, Nr. 213
- LSG FRI 21, „Wasserwerksbusch Barkel“, Verordnung vom 23.12.1937, Amtliche Nachrichten vom 28.12.1937, Nr. 213

¹⁹

s. Anlage 2

- LSG FRI 22, „Krähenbusch Moorsum“, Verordnung vom 23.12.1937, Amtliche Nachrichten vom 28.12.1937, Nr. 213
- Die Verordnungen über die LSG FRI 17, 19, 20, 21 und 22 enthalten keine Angaben zum Schutzzweck.
- LSG FRI 108 „Pöttkenmeer“, Verordnung vom 15.06.1983, Amtsblatt f. d. Reg.-Bez. WE v. 29.07.1983, Nr. 30.

Schutzzweck: Das Landschaftsschutzgebiet „Pöttkenmeer“ stellt einen besonderen Lebensraum für zahlreiche heimische Amphibien und für an Feuchtflächen gebundene Vegetation dar und ist darüber hinaus Brut- und Rastplatz zahlreicher an Feuchtbiootope gebundener Tiere. Dieser Schutzzweck des LSG FRI 108 findet sich in § 2 der Verordnung über das LSG „Feldhausen-Barkel wieder.

Eine Änderung der Verordnungen über die LSG FRI 20 und 108 wäre erforderlich, um eine Sicherung von Teilen des FFH-Gebiets 180 zu gewährleisten. Um diese Sicherung durch eine Landschaftsschutzgebietsverordnung zu erreichen und die Altverordnungen aus dem Jahre 1937 zu novellieren, werden die Verordnungen über die genannten Landschaftsschutzgebiete geändert bzw. aufgehoben.

Eine Befristung der Geltungsdauer der Verordnung wird nicht vorgenommen, da dies unter fachlichen Aspekten nicht zu vertreten ist. Die Ziele der Ausweisung würden damit in Frage gestellt. Eine Befristung ist bei Schutzgebieten aufgrund des Naturschutzrechts auch nicht üblich. Mit der Unterschutzstellung werden langfristige Ziele verfolgt. Eigentümer und Nutzer der Flächen in Schutzgebieten benötigen verlässliche und absehbare, konstante Rahmenbedingungen. Die Unterschutzstellung richtet sich nach den Bestimmungen des § 2 der Verordnung. Das Schutzinteresse besteht damit dauerhaft.

Jever, den 04. Februar 2013

Landkreis Friesland
Fachbereich Umwelt
- untere Naturschutzbehörde -
Lindenallee 1
26441 Jever